S 4 U 329/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 329/97
Datum	11.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 472/99
Datum	08.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 11.11.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Verletztenrente nach einem Ar- beitsunfall.

Der 1937 geborene KlÃ¤ger war bei der Beklagten als selbstÃ¤ndi- ger Metzgermeister versichert. Er zeigte der Beklagten an, dass sich am 29.04.1996 ein Weidestier beim Abladen losgerissen und ihn an die Wand gedrÃ¼ckt habe. Am 29.04.1996 begab sich der KlÃ¤ger zu dem OrthopÃ¤den Dr.S â□¦ Von diesem Arzt war der KlÃ¤ger erstmals 1978 und spÃ¤ter 1989 und 1990 wegen einer Periarthropathie des rechten Schultergelenkes behandelt worden. Nach dessen Bericht war am 11.02.1995 eine Behandlung wegen einer Periarthropathie des linken Schultergelenkes erfolgt. Es habe sich damals eine endgradig schmerzhafte BewegungseinschrÃ¤nkung sowie ein Anspannungsschmerz der Infraspinatussehne links sowie ein Druckschmerz an der Vorder- und RÃ¼ckseite des Tuberculum

majus links gefunden. In seinem H-Arztbericht vom 30.04.1996 fÃ¼hrte Dr.S. aus, der KlÃ¤ger sei von einem Ochsen in das Eck gedrÃ¼ckt worden, hierbei sei es zur Prellung der Schulter und des linken Armes gekommen. Betroffen war nach dem Ã¤rztlichen Befund der Unterarm und das linke Schultergelenk mit Weichteilschwellung und Druckschmerz der Streckseite des linken Unterarmes. Die Beweglichkeit des linken Schultergelenkes war endgradig eingeschrÃ¤nkt und als schmerzhaft angegeben, ebenso rechts. Sonographisch hÃ¤tten sich kleine Defekte der Rotatorenmanschette gefunden, sowohl links als auch rechts. Durch den Unfall sei es zu einer Kontusion des linken Unterarms und einer Prellung des linken Schultergelenkes gekommen. Vom Unfall unabhÃ¤ngige krankhafte VerÃ¤nderungen seien Rotatorenmanschettendefekte beider Schultergelenke. Dr.S. hielt den KlÃ¤ger weiterhin fÃ¼r arbeitsfÃ¤hig, relativierte diese EinschrÃ¤nkung gegenÃ¼ber der Beklagten mit Schreiben vom 19.06.1996 jedoch dahingehend, dass der KlÃ¤ger in der Lage gewesen sei, seinen Betrieb organisatorisch zu leiten. KÃ¶rperliche Mitarbeit sei wegen der bestehenden Kontusionsfolgen fÃ¼r die Zeit vom 29.04. bis 06.05.1996 nicht mÃ¶glich gewesen. FÃ¼r diesen Zeitraum gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger Verletztengeld.

Bei dem Chirurgen Professor Dr.G., Juliusspital W. , stellte sich der KlÃ¤ger erstmals am 16.07.1996 vor und gab an, 6 Wochen vorher einen Arbeitsunfall erlitten zu haben, bei dem er beim Schlachten von einem Bullen gegen die Wand gedrÃ¼ckt worden sei. Dabei sei ihm der linke Arm verrissen worden. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er mit diesem Arm keine Beschwerden gehabt. Ein am 09.07.1996 erstelltes MRT beider Schultergelenke hatte rechts eine Teilruptur der Supraspinatussehne bei noch ausreichender KontinuitÃ¤t ergeben und links eine hÃ¶hergradige Teilruptur der Supraspinatussehne bei gerade noch ausreichender KontinuitÃ¤t. Am 12.02.1997 operierte Professor Dr.G. den KlÃ¤ger an der linken Schulter und stellte dabei fest, dass die gesamte Rotatorenmanschette im Bereich des Tuberculum majus abgerissen und hochgradig ausgedÃ¼nnt war. Der pathologische Befund erbrachte einen alten SehnenriÃ mit Ã¼berwiegend geglÃ¤tteten RiÃrÃ¤ndern.

Professor Dr.G. erstattete fÃ¼r die Beklagte ein Gutachten vom 19.02.1997. In dem Gutachten wurde ausgefÃ¼hrt, der Unfallher- gang sei von dem KlÃ¤ger genau geschildert worden. Er sei von einem Stier, der sich von einem Strick losgerissen habe, in eine Ecke eingeklemmt worden. Der KlÃ¤ger habe zunÃ¤chst versucht, das Tier mit den Armen festzuhalten, als er von dem Stier eingeklemmt worden sei, habe er die Arme an den KÃ¶rper angelegt. Es sei sofort zu Schmerzen in der linken Schulter gekommen. Auf mehrfaches gezieltes Fragen habe der KlÃ¤ger angegeben, vor dem Unfall niemals Schmerzen in der linken Schulter gehabt zu haben. Dies erschien dem SachverstÃ¤ndigen nicht nachvollziehbar, der auf einen Durchgangsarztbericht vom 10.10.1995 bezÃ¼glich eines anderen Unfalles und auf die Behandlung durch Dr.S. am 11.02.1995 verwies. Aufgrund des exakt wiedergegebenen Unfallmechanismus und der VorschÃ¤digung der linken Schulter seien die jetzt festgestellten Krankheitserscheinungen nicht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurÃ¼ckzufÃ¼hren, sondern auf vorbestehende Erkrankungen.

Mit Bescheid vom 26.06.1997 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer

Verletztenrente ab und verneinte eine unfallbedingte Ar- beitsunfÃ¤higkeit und BehandlungsbedÃ¼rftigkeit Ã¼ber den 06.05.1996 hinaus. Den anschlieÃenden Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage erhoben und zunÃ¤chst die GewÃ¤hrung von Unfallrente beantragt.

Das Gericht hat zunÃ¤chst die OrthopÃ¤din und Chirurgin Dr.E. als SachverstÃ¤ndige gehÃ¶rt. In ihrem Gutachten vom 22.05.1998 fÃ¼hrt die SachverstÃ¤ndige als Unfallschilderung des KlÃ¤gers aus, der Unfall habe sich im Schlachthof Weiden am 29.04.1996 ereignet. Der KlÃ¤ger sei wegen der Schlachtung eines Stieres anwesend gewesen. Dieser habe aus dem HÃ¤nger etwa 3 Meter weiter in das Schlachthaus verbracht werden sollen. Der Stier sei dem Metzger ausgekommen. Deshalb habe der KlÃ¤ger eingegriffen. Er habe sich auf der rechten Seite des Stieres befunden, der Kopf des Tieres und des Verletzten sei in dieselbe Richtung gewandt gewesen. Der KlÃ¤ger habe mit der linken Hand das Halfter des Stieres zu ergreifen versucht. Dabei habe er sich mit dem Tier nach vorne bewegt. Der Stier sei gegen eine Wand gelaufen, in der eine Fensternische eingelassen gewesen sei. Sobald der Stier die Wand erreicht habe, habe der KlÃ¤ger das Tier losgelassen, sei jedoch von dem Tier in die Fensternische gedrÃ¤ngt worden. Er sei dabei von der Schulter des Stieres auf der linken Seite von hinten bedrÃ¤ngt und in der Fensterecke eingekeilt gewesen. Zwischen dem TierkÃ¶rper und dem Verletzten sei kein Raum mehr gewesen. Danach sei das Tier zurÃ¼ckgewichen und habe von Helfern eingefangen werden kÃ¶nnen. Nach dem Ereignis habe der KlÃ¤ger beide Arme nicht mehr heben kÃ¶nnen. Er habe Schmerzen am gesamten KÃ¶rper gehabt und sei daraufhin bei Dr.S. vorstellig geworden.

Nach Darlegung der gesundheitlichen Vorgeschichte bezÃ¼glich der linken Schulter fÃ¼hrt die SachverstÃ¤ndige zum Unfallmechanismus aus, wie aus der ausfÃ¼hrlichen Schilderung des Ereignisses im Gutachten hervorgehe, sei der Arm weder nach auÃen noch nach innen gerissen worden. Wegen der Prellung des Unterarmes und des Ellenbogens habe der Arm relativ gestreckt gegen die Wand gedrÃ¼ckt worden sein mÃ¼ssen. Auf Befragen gebe der KlÃ¤ger bei der gutachtlichen Untersuchung an, dass er das Seilhalfter des Stiers nicht bis zum SchluÃ festgehalten habe. Es habe also kein ungebremster Sturz nach vorne und hinten auf den ausgestreckten Arm stattgefunden. Auch ein starkes VerreiÃen des Armes durch Festhalten des Strickes kÃ¶nne aufgrund der Unfallschilderung anlÃ¤Ãlich der gutachterlichen Untersuchung nicht nachvollzogen werden.

Aus dem PrimÃ¤rbefund durch Dr.S. lieÃen sich direkte Verletzungszeichen wie HÃ¤matomverfÃ¤rbung, Clavikulahochstand oder Ã¤uÃere KonturverÃ¤nderungen nicht ableiten. Der Druckschmerz Ã¼ber dem Tuberculum majus habe sowohl links als rechts bestanden, auch die Beweglichkeit sei seitengleich nur endgradig eingeschrÃ¤nkt gewesen. Lediglich eine InfraspinatusschwÃ¤che links werde seitenunterschiedlich angegeben. Sonographisch seien Defekte der Rotatorenmanschette beidseits festgestellt. In keinem Fall habe ein Drop-Arm-

Zeichen oder eine Pseudoparalyse bestanden.

Typisch fÃ¼r eine akute Verletzung der Rotatorenmanschette sei eine sogenannte Decrescendo-Schmerzsymptomatik, das heiÃ□t, am Unfalltag bestÃ¼nden die stÃ¤rksten Schmerzen, die im weiteren Verlauf abnÃ¤hmen. Dasselbe gelte fÃ¼r die BewegungseinschrÃ¤n- weislich des Arztberichtes habe zum Unfallzeitpunkt keine wesentliche BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Schultergelenkes im Vergleich zu rechts bestanden.

Ein Schaden an der Rotatorenmanschette links habe bereits vor dem Unfall bestanden. Der Unfall selbst sei nicht geeignet gewesen, eine gesunde Rotatorenmanschette zum ReiÃ□en zu bringen. Aufgrund des Unfallmechanismus kÃ¶nne der Arm weder ab noch angespreizt gewesen sein. Es habe also eine Prellung des linken Schultergelenkes, des linken Ellenbogens und des Unterarmes resultiert. Die Rotatorenmanschettenruptur kÃ¶nne nicht auf den Unfall zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Derzeit sei aus den Unfallfolgen keine MdE abzuleiten.

Der KlÃ¤ger hat gegen das Gutachtensergebnis EinwÃ¤nde erhoben und unter anderem ausgefÃ¼hrt, Dr.E. gehe von einem falschen Unfallhergang aus. Tatsache sei, dass er durch den Unfall eine Supraspinatusteilruptur erlitten habe.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG hat das Sozialgericht ein Gutachten von dem OrthopÃ¤den Dr.K. , N. , vom 05.03.1999 eingeholt. Dort ist als Unfallhergang wiedergegeben, der KlÃ¤ger habe mit dem linken Arm einen Stier zur Schlachtung gefÃ¼hrt, das Tier habe gescheut und den KlÃ¤ger gegen eine Glaswand gedrÃ¼ckt. Hierbei seien auch einzelne Scheiben zu Bruch gegangen. Der KlÃ¤ger sei von dem Tier eingekeilt worden. Nach dieser heftigen Prellung sei der Stier zurÃ¼ckgewichen und von Helfern eingefangen worden. Der KlÃ¤ger habe einen heftigen Schmerz am gesamten OberkÃ¶rper mit Betonung beider Schultergelenke gespÃ¼rt und seine Arme nicht mehr richtig heben kÃ¶nnen.

Bei den aktuellen Beschwerden des KlÃ¤gers ist ausgefÃ¼hrt, dieser habe zwar vor dem Unfall rezidivierende Beschwerden beider Schultergelenke gehabt, jedoch seien durch den Unfall diese Beschwerden in einem solchen MaÃ□ verschlimmert worden, dass er seine Arbeit nicht mehr ausfÃ¼hren kÃ¶nne. In der Zusammenfassung fÃ¼hrt der SachverstÃ¤ndige unter anderem aus, durch die vor dem Unfall behandelten diffusen Schultergelenksbeschwerden sei der KlÃ¤ger nach seinen Angaben in der Funktion beider Schultergelenke insbesondere der linken Schulter nicht beeintrÃ¤chtigt gewesen.

Die Rotatorenmanschette unterliege aufgrund primÃ¤r ungÃ¼nstiger PerfusionsverhÃ¤ltnisse einem ausgeprÃ¤gten degenerativen Ver- schleiÃ□. Daher kÃ¶nnten Rupturen und Teilrupturen der Rotatorenmanschette sich durchaus auch spontan entwickeln. Schul- tereckgelenk und Schultergelenke wÃ¼rden von diesen degenerati- ven VerÃ¤nderungen miterfaÃ□t. Eine traumatische ZerreiÃ□ung erfordere unphysiologische dehnende oder torquierende Einwirkungen. Als Unfallursachen kÃ¤men in Betracht: Abduktionsbewegungen gegen plÃ¶tzlichen Widerstand, passive Rotation, Translation oder Retroversion. Eine traumatische

ZerreiÃ□ung fÃ¼hre in der Regel zur alsbaldigen Arbeitsaufgabe. Insbesondere seien Ã□berkopfarbeiten und TÃ¤tigkeiten mit Armauslagebelastung stark beeintrÃ¤chtigt.

Dies treffe fÃ¼r die EinschrÃ¤nkung des KlÃ¤gers zu. Kurz nach dem Unfallereignis habe er die linke Schulter nicht mehr richtig belasten kÃ¶nnen und erhebliche Probleme mit der Anhebung gehabt. Diese erheblichen Funktionsminderungen hÃ¤tten vor dem Unfall nicht bestanden. Auch wenn bereits vor dem Unfall degenerative VerÃ¤nderungen der Rotatorenmanschette â□□ gleich welchen AusmaÃ□es â□□ vorgelegen hÃ¤tten, so sei das von dem KlÃ¤ger angegebene Unfallereignis durchaus geeignet, auch eine relativ gesunde und jugendliche Rotatorenmanschette zum ZerreiÃ□en zu bringen. Die massive Prellung des linken Schultergelenkes habe letztendlich zu einer Totalruptur der Rotatorenmanschette links gefÃ¼hrt. Die Rotatorenmanschette sei anamnestisch bereits vorgeschÃ¤digt gewesen, so dass von einem unfallbedingten Schaden zu 60% ausgegangen werden kÃ¶nne. Der unfallbedingte Schaden bedinge ab dem Unfallereignis eine MdE um 20 v.H.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger die Anerkennung der Ruptur der Rotatorenmanschette links und Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. ab der 13.Woche beantragt.

Mit Urteil vom 11.11.1999 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und sich in seiner BegrÃ¼ndung auf das Gutachten der Dr.E. gestÃ¼tzt. Im Gegensatz zu dem Sachver- stÃ¤ndigen Dr.K. fehle es beim KlÃ¤ger an einem geeigneten Unfallmechanismus fÃ¼r die wesentliche Verursachung einer Rota- torenmanschettenruptur.

Mit seiner Berufung hat der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. beantragt. Richtig fÃ¼hre das Erstgericht aus, dass Ã¼berfallartige, das heiÃ□t passive, ruckartige oder plÃ¶tzliche Krafteinwirkung geeignete Verletzungsmechanismen seien, eine Ruptur der Rotatorenmanschette hervorzurufen. Der KlÃ¤ger habe versucht, den Stier am Strick zurÃ¼ckzuhalten. SelbstverstÃ¤ndlich komme es dabei zu einer abrupten bzw. Ã¼berfallartigen, plÃ¶tzlichen Krafteinwirkung. Es sei leicht nachvollziehbar, welche Krafteinwirkung von einem derart schweren Tier ausgehe. Das Gutachten der Dr.E. sei nicht Ã¼berzeugend, weitaus Ã¼berzeugender sei das des Dr.K â□¦

Im weiteren Verfahren hat der KlÃ¤ger vorgetragen, Dr.E. habe in ihrem Gutachten den Unfallhergang falsch und unvollstÃ¤ndig dargestellt. Der KlÃ¤ger sei von Dr.E. zu Beginn der Unterredung darauf hingewiesen worden, lediglich ja und nein zu sagen. Als er der Medizinerin den Unfallhergang detailliert habe schildern wollen, sei er von ihr darauf hingewiesen worden, dass sie der Unfallhergang nicht interessieren wÃ¼rde. Als er den Hergang dennoch habe nÃ¤her erlÃ¤utern wollen, habe ihm die Gutachterin erklÃ¤rt, dass sie sofort aufhÃ¶ren wÃ¼rde, wenn er weiter noch etwas dazu sagen wÃ¼rde.

Im ErÃ¶rterungstermin vom 16.05.2001 hat der KlÃ¤ger den Un- fallhergang

nochmals geschildert. Danach ist der Stier von dem Zeugen N. aus einem HÃ¤nger rÃ¼ckwÃ¤rts hinausgetrieben wor- den, hat sich dann etwa zur HÃ¤lfte gedreht und von diesem los- gerissen. Der KlÃ¤ger habe den Stier einfangen wollen, der in Richtung Schlachthaus gerannt sei, am Schlachthaus vorbei und dann zum Wohnhaus. Dort habe der Stier den KlÃ¤ger an einem ebenerdigen Fenster in die Ecke gedrÃ¼ckt. Die Strecke vom An- hÃ¤nger bis zu der Ecke betrage etwa 5 bis 6 Meter. Beim Herausgehen des Stiers aus dem AnhÃ¤nger sei der KlÃ¤ger auf der rechten Seite gestanden und der Stier habe eine halbe Drehung zu ihm gemacht. Er habe den Stier am Strick festgehalten. Mit ihm an der Seite sei der Stier dann weitergerannt. Der KlÃ¤ger habe den Strick mit der linken Hand zu fassen bekommen, sei an der Seite vom Stier geblieben, der Stier habe ihn dann gegen die Fensternische gedrÃ¼ckt, immer noch seitlich, das Glas mit den HÃ¶rnern zerbrochen und sei dann zurÃ¼ckgerannt. Der KlÃ¤ger habe immer noch die Hand am Strick gehabt. Den zurÃ¼ckgehenden Stier hÃ¤tten die Zeugen N. und Z. eingefangen und erst dann habe der KlÃ¤ger den Strick ausgelassen.

Der Zeuge N. hat angegeben, der KlÃ¤ger sei neben dem HÃ¤nger gestanden und habe nach dem Strick gegriffen. Der Stier sei dann auf die Wand losgerannt und habe den KlÃ¤ger an die Wand gedrÃ¼ckt. Der KlÃ¤ger habe ihn immer noch gehalten. Der KlÃ¤ger habe versucht, den Stier von der Glaswand abzudrÃ¤ngen und ihn dabei immer noch am Strick gehabt. Hingefallen sei er bei dem Unfall nicht. Der Zeuge Z. hat eine im wesentlichen Ã¤hnliche Schilderung abgegeben, wonach der KlÃ¤ger den sich losreiÃenden Stier habe stoppen wollen und der Stier ihn dann im Gang zwischen Schlachthaus und WurstkÃ¼che an die Wand gedrÃ¼ckt habe. Ob der KlÃ¤ger den Stier beim Ausbrechen zu fassen gekriegt habe, wisse er nicht mehr, es sei alles so schnell gegangen. Der KlÃ¤ger sei etwa mit der linken Achsel gegen die Wand gedrÃ¼ckt worden.

Der KlÃ¤ger hat darauf erneut bekrÃ¤ftigt, dass er von Dr.E. nicht zum Sachverhalt befragt worden sei. Die SachverstÃ¤ndige habe ein von ihm nicht geschildertes Unfallgeschehen zugrundegelegt. Es kÃ¶nne nur vermutet werden, dass ihr die Unterlagen mit den entsprechenden medizinischen Wertungen von der Beklagten zur VerfÃ¼gung gestellt worden seien.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Ver- handlung sind die Akte der Beklagten und die Akte des Sozial- gerichts Regensburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤n- zend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn dem KlÃ¤ger steht kein Anspruch auf Verletztenrente zu.

Die Entscheidung des Rechtsstreits richtet sich auch im Berufungsverfahren nach den Vorschriften der RVO, da Ã¼ber eine RentengewÃ¤hrung nach einem Unfall von dem 01.01.1997 und fÃ¼r einen davor liegenden Zeitraum zu entscheiden ist (Â§Â§ 212, 214 Abs.3 SGB VII).

Der Senat hÃ¤lt die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Regensburg fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und sieht nach Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Auch fÃ¼r den Senat ist das Gutachten der Dr.E. Ã¼berzeugend. Es enthÃ¤lt eine detaillierte Ermittlung der medizinischen Vorgeschichte, des Unfallgeschehens selbst, der weiteren gesundheitlichen Entwicklung sowie eine Darlegung der KausalitÃ¤tserfordernisse und ihre Anwendung auf den Fall des KlÃ¤gers. Der Senat sieht in dem Gutachten des Professor Dr.G., das im gerichtlichen Verfahren verwertet werden kann (vgl. BSG SozR Nr.66 zu Â§ 128 SGG), eine BestÃ¤tigung dieser gutachterlichen EinschÃ¤tzung.

Auch den Senat Ã¼berzeugt das Gutachten des Dr.K. nicht. Er fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung der KausalitÃ¤t lediglich aus, dass beim KlÃ¤ger die Symptome einer traumatischen ZerreiÃung vorgelegen hÃ¤tten und das angegebene Unfallereignis durchaus geeignet gewesen sei, auch eine relativ gesunde und jugendliche Rotatorenmanchschette zum ZerreiÃen zu bringen. Dabei ist auffallend, dass nur diejenigen FolgezustÃ¤nde einer traumatischen ZerreiÃung aufgefÃ¼hrt sind, die beim KlÃ¤ger vorgelegen haben, nicht jedoch die von Dr.E. im einzelnen fÃ¼r notwendig gehaltenen Verlaufsfolgen. Entscheidend ist jedoch, dass an keiner Stelle des Gutachtens dargetan ist, dass die von Dr.K. selbst als Unfallursachen in Betracht kommenden Mechanismen vorgelegen hÃ¤tten. Einer der von ihm als in Betracht kommend bezeichneten Mechanismen ist in der Tat keiner Unfallschilderung des KlÃ¤gers bis dahin, gleich ob bewiesen oder nicht, zu entnehmen.

Die Ermittlungen im Berufungsverfahren haben keinen anderen nachgewiesenen Sachverhalt ergeben, der AnlaÃ zu weiterer Beweiserhebung durch Einholung von Gutachten geben kÃ¶nnte.

Weder nach den Schilderungen des KlÃ¤gers noch nach denen der Zeugen kann ein Sachverhalt als bewiesen angesehen werden, der von der SachverstÃ¤ndigen Dr.E. , aber auch von dem Sachver- stÃ¤ndigen Dr.K. , als notwendig fÃ¼r einen wesentlichen Bei- trag zu einer Rotatorenmanschettenruptur angesehen werden kÃ¶nnte. Aus den Angaben ist kein klares Bild dahingehend zu gewinnen, dass auf den linken Arm des KlÃ¤gers eine entsprechende ReiÃ- oder Zugbelastung in der von den SachverstÃ¤ndigen fÃ¼r erforderlich gehaltenen Weise aufgetreten ist. Zwar ist mÃ¶glich, dass in der KÃ¼rze und Dramatik des Geschehens hinreichende Wahrnehmungen eines solchen Details nicht mehr mÃ¶glich waren. Dies Ã¤ndert jedoch nichts daran, dass der notwendige Beweis nicht gefÃ¼hrt werden konnte.

Soweit eine notwendige Rekonstruktion des Unfallgeschehens durch sachverstÃ¤ndige Fragen mÃ¶glich gewesen ist, kommt nach Ãberzeugung des

Senats die Ermittlung der Dr.E. durch Be- fragung des KlÃ¤gers der Wahrheit am nÃ¤chsten. Sie enthÃ¤lt die weitaus detaillierteste Darstellung des Unfallablaufes und keinen Widerspruch zu den Darstellungen bei den SachverstÃ¤ndigen Professor Dr.G. und Dr.K â¦ Die Einwendungen des KlÃ¤gers hiergegen sind offensichtlich unbegrÃ¼ndet. Die Darstellung der Dr.E. stimmt auffÃ¤llig mit den Details in der AnhÃ¶rung im Berufungsverfahren Ã¼berein und kann nur auf Angaben des KlÃ¤gers selbst fuÃen. Dass die SachverstÃ¤ndige sie erfunden haben kÃ¶nnte, ist angesichts der weiteren Ermittlungen abwegig und den Ermittlungsunterlagen der Bekagten konnte die SachverstÃ¤ndige sie nicht entnommen haben. Sie findet sich dort nicht.

Das Sozialgericht hat deshalb die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, da der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen erfolglos geblieben ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024